

schrift, nachdem er seinen vollen Zorn über Treitschke, Bernhardi und Genossen ausgeschüttet hat:

„Treitschke ist nur der Macchiavelli eines heruntergekommenen Protestantismus, und das Preußentum ist das teutonische Seitenstück des Jesuitismus. In Wahrheit ist der heutige Weltkrieg der Tod des Protestantismus. Nicht einen Augenblick denke ich dabei an eine Verjüngung des Katholizismus. Ich behaupte, daß der große Abschnitt der Weltzeit, der mit der Reformation begann, seinem Ende naht in unsäglichem Blutvergießen. . . . Ein Protestantismus, der längst bankrott war, ist dem Untergang geweiht. Das erinnert an Luthers Vers:

Pestis eram vivus, moriens ero mors tua, Papa.

Luther liegt heute im Sterben.“ (The Hibbert Journal, London 1915, 335 337.)

Welch ein Umschwung seit dem Weltmissionskongreß von Edinburgh¹ im Juni 1910! Damals schien die Zeit nicht mehr fern zu sein, wo alle protestantischen Richtungen, Sekten und Benamungen sich zu einer großen Weltmissionskirche zusammenschließen und ebenbürtig neben die alte katholische „Schwestergemeinde“ hinstellen würden. Heute ist dieser stolze Traum ausgeträumt, der Riß ist tiefer als je. In Deutschland klappt zwischen dem sogenannten „Neuprotestantismus“ und dem konservativen Luthertum ein Graben so tief, wie er zwischen zwei grundverschiedenen Religionen nur sein kann, und beide Protestantismen fühlen sich von dem englischen und amerikanischen Christentum der Reformation durch einen unendlichen Abstand getrennt. Kein Wunder, daß man jetzt hüben und drüben nach neuen Anschlüssen sucht. Möchten viele den richtigen Anschluß finden!

Matthias Reichmann S. J.

Sozialwissenschaften. Jugendbildung und Jugendfürsorge. Literarische Umschau.

Die edelste und wichtigste Aufgabe der Jugendbildung greift ein neues Unternehmen des verdienten und zielbewußten Verlags von Kösel, Rempten-München, auf. Universitätsprofessor Dr. J. Göttler beginnt dort die Herausgabe der Sammlung „Religionspädagogische Zeitfragen“. Es liegen bereits zwei Hefte vor: „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule“ von Prof. Dr. J. Göttler [8^o 167 S.], Rempten 1916, Kösel. M 3.20; Substr. M 2.20) und „Die religiös-sittliche Unterweisung des Kleinkindes im Kindergarten und in der Familie“ von Johanna Huber, Hauptlehrerin in München (8^o [112 S.] Rempten 1917, Kösel. M 2.40; Substr. M 1.60). Beide führen, vom Standpunkt der Jugendpolitik aus, wenn wir diesen neuerdings eingeführten Ausdruck gebrauchen dürfen, in die zur Zeit wichtigsten, weil umstrittensten Gebiete der religiösen Unterweisung und Erziehung. In den weitesten Kreisen Deutschlands ist die Frage ja noch ungelöst, wenn nicht gar verneint, ob die Erziehung der noch nicht volksschulpflichtigen wie auch der volksschulentlassenen Jugend, in Kindergarten bezw. Fortbildungsschule, religiöse Unterweisung erheische. Göttler wie Huber ergreifen demgegenüber das beste Mittel

¹ Vgl. diese Zeitschrift 79 (1910) 253 ff.

zur Aufklärung. Nach kurzer Darlegung der Grundsätze zeigen sie, wie es gemacht wird und wie es geht. All denen, die nur aus Vorurteil oder Unwissenheit heraus sich gegen diesen Unterricht sträuben, wird so am besten die Angemessenheit, ja Notwendigkeit desselben dargetan. Als Niederschlag langer und ausgiebiger Erfahrung sind beide Schriften hervorragend geeignet, die religiöse Unterweisung selbst gehaltvoll und zweckentsprechend zu gestalten. Mit Bezug auf die Fortbildungsschule dient dem gleichen Ziel und betritt denselben Weg die Schrift: „Der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule“, Beiträge zur Jünglingspädagogik, Heft 9 (8° [32 S.] Düsseldorf 1916. Generalsekretariat der kathol. Jünglingsvereinigungen Deutschlands. M 0.85). Die Schrift enthält Aufsätze von Mosterts, Marx, Raaf, Kruchen u. a. Sie ergänzt Götlicher besonders bezüglich der Verhältnisse außerhalb Bayerns. Aus demselben Verlage sei ferner genannt: „Die seelsorgliche Vorbereitung auf die Schulentlassung.“ Vorschläge von Generalpräses E. Mosterts (8 [96 S.] 1917. M 1.40). Auch diese Schrift zeugt vom starken Willen zu ungesäumter, tatentfroher Arbeit und ist ein trefflicher Führer.

Neben diesen vorwärts drängenden und unmittelbar wegweisenden Schriften seien noch zwei mehr umschauende und urteilende aus dem Gebiet der Jugendpflege genannt: „Katholische Arbeiterschaft und Jugend“ von Msgr. Walterbach (8° [96 S.] München 1916, Neohaus. M 2.—) zieht die vielen Bindungen zwischen Arbeiterschaft und Jugend in deren ganzem Wachsen von der Wiege bis zur Ehe in den Bereich der Betrachtung und behandelt im Schlußteil unter besonderer Berücksichtigung der süddeutschen Verhältnisse organisatorische Fragen. Die Abteilungsleiterin in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Dr. Hertha Siemering, bringt unter dem Titel: „Fortschritte der deutschen Jugendpflege“ (Vierteljahrshefte des Archivs deutscher Berufsvormünder, 2. Jahrg., 8° [61 S.] Berlin 1916, Springer. M 1.50) eine allseitig gut aufgenommene Schrift. Neben der Umschau über die bestehenden Organisationen und deren Arbeit, wie auch der Vorgänge in der Jugendpflege im Gefolge des Krieges, sind die Vorschläge zur Erfassung auch der nicht in Vereinen zusammengeschlossenen Jugend in Form eines Mindestmaßes von erzieherisch gestaltetem Unterricht hervorzuheben. Zugleich bietet die Schrift einen dankenswerten Überblick über die Jugendpfelegeliteratur der Jahre 1913—1916.

Ebenfalls ein Unternehmen des Köfelschen Verlags ist die neue zwanglose Hefefolge: Die Jugendfürsorge und Fürsorgeerziehung, herausgegeben von Dr. Buchberger (8° [50—60 S.] 1916 und 1917). Die Reihe ist 1916 eröffnet. Drei Hefte sind bis jetzt erschienen. Sie behandeln in vier bis sechs Aufsätzen einzelne Fragen der Jugendfürsorge. Das erste Heft ist vorzugsweise dem „Krieg und der Jugendfürsorge“ gewidmet. Die beiden folgenden Hefte wenden sich den verschiedensten Gruppen und Aufgaben zu: Kleinkinder, Schwachsinrige Kinder, Ausbildung und Erziehung, Fürsorgeheimе, Anweisungen für Fürsorger, Vormünder usw. Die in so mancher Hinsicht vorbildliche katholische Jugendfürsorge Bayerns hat sich durch diese Veröffentlichungen einen recht geeigneten Sprechsaal geschaffen. Zugleich sind die handlichen, billigen Hefte ein

gutes Mittel zur Schulung und Einführung der gebildeten Mitarbeiter. Aus den vielen kleinen Steinen ein Ganzes zu schaffen, ist Aufgabe der bewährten Leitung. Sonderarbeiten auf dem weiten Gebiet der Fürsorge und Vormundschaft bieten Gerichtsassessor Walter Grünberg in der brauchbaren Anweisung: Wie führe ich eine Vormundschaft? (8° [63 S.]. Mit Vorlagen und Tabellen, Potsdam 1917, Stiftungsverlag. *M* 1.—), ferner Oberlandesgerichtsrat Marx in seiner gerade mit Rücksicht auf die Kriegszeit wichtigen Schrift: Die Grundsätze des Kammergerichts betreffs der religiösen Kindererziehung (8° [59 S.]. Sammlung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schulen“, Düsseldorf 1915. *M* —.50). Schließlich liegt ein altbewährtes Buch in 5. Auflage vor: Ludwig Schmitz, Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (XII u. 608 S., 4. Aufl. 8° Düsseldorf 1917, Schwann. *M* 10.—; geb. *M* 12.—). Dieser Kommentar hat besondern Wert durch die Heranziehung der gesamten deutschen Fürsorgegesetzgebung und die Berücksichtigung der wichtigsten außerdeutschen Gesetze. Er ist zum ehrenden Denkmal für den verdienten, jüngst verstorbenen Verfasser geworden. Eine sehr eingehende Besprechung des bayerischen Fürsorgeerziehungsgesetzes bringt die Schrift „Das bayerische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1915“. Von Marschall-Erhardt. Handausgabe mit Berücksichtigung der Rechtsprechung (fl. 8° [XVI u. 122 S.] München 1917, Verlag des Kathol. Caritasverbandes München. *M* 1.80). Das handliche Büchlein ist ein willkommener Führer durch das neugefaltete bayerische Fürsorgegesetz.

Unmittelbar der Kriegsfürsorge ist das fünfte Heft der Schriften des Arbeitsausschusses der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge gewidmet: Kriegswaisen- und Jugendfürsorge (8° [126 S.] Berlin 1917, Heymann. *M* 1.80). Das Buch bietet einen systematischen Überblick des Gegenstandes und eignet sich zur Orientierung. Die Bearbeiter gehören meist Berliner Zentralstellen an.

Mit einem Teilproblem der Jugend im Kriege beschäftigt sich Dr. Albert Hellwig. In dem Buch: Der Krieg und die Kriminalität der Jugend (8° [282 S.] Halle 1916, Verlag des Waisenhauses. *M* 6.—) macht er aus dem Felde heraus den Versuch, den Einfluß des Krieges auf die Kriminalität der Jugendlichen und den Verlauf derselben während des Krieges zu schildern. In etwas reichlicher Breite trägt Hellwig aus den verschiedensten Quellen zahlreiches Material zusammen. Er gibt ein anschauliches Bild über die bekannten zahlreichen nahen und entfernten Ursachen der Minderung und Steigerung der Kriminalitätszahlen. Die verschiedenen vorgeschlagenen oder auch versuchten Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend werden ausgiebig besprochen und lassen die verschiedenen Ansichten zu Wort kommen. Hellwig tritt schließlich für ein Reichsjugendbeschutzgesetz ein, mit strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Erwachsenen und Jugendlichen über 16 Jahre. Eingehend befaßt sich Hellwig mit seinem Sondergebiet, den Bestimmungen gegen Schundliteratur und Schundfilm. Die Jugendpflege findet ebenfalls ausdrückliche Erwähnung. Es muß aber fremden, daß der Verfasser, ebensowenig wie die vorerwähnte Schrift „Krieg und

Jugendfürsorge“ bei diesem Kapitel, weder die Religion als Erziehungsmacht noch überhaupt kirchliche Arbeit auf diesem Gebiet zu kennen scheint. Ein Ausblick auf die vermutliche Entwicklung der Kriminalität der Jugendlichen beschließt die Arbeit. Freilich — der Verfasser schloß mit dem 27. Juni 1916. Sein Material stammt größtenteils vom Winter 1915/16. Inzwischen ist aber wieder mehr als ein volles Kriegsjahr ins Land gegangen. Die Kriegskriminalität hat bei der wachsenden Knappheit aller Dinge erheblich neue Formen angenommen. Manche Maßnahmen der Bekämpfung sind schon wieder nahe daran, vergessen zu werden. Das Buch wird aber als Querschnitt zu einer bestimmten Phase des Krieges immer seine Bedeutung haben.

Ein Sondergebiet der Jugendfürsorge lenkte schon vor dem Krieg die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich und wird voraussichtlich nach dem Kriege ernste Beachtung erfordern. Es ist dies die Sorge für die ortsfremde und wandernde Jugend. Der Ausbruch des Krieges hatte die Arbeiten zur Lösung des Wandererproblems im allgemeinen zurückgedrängt. Trotzdem behalten aber die Arbeiten der letzten Friedensjahre ihren Wert bei. Dies gilt ganz besonders für das vorzügliche Buch von Wehdmann, Beiträge zur Regelung der Fürsorge für mittellose Wanderer in Elsaß-Lothringen (8° [XII u. 440 S.] Straßburg i. E., 1913. Selbstverlag des Els.-loth. Verbandes f. Armenpflege u. Privatwohlthätigkeit). Dies Buch geht weit über seinen bescheidenen Titel hinaus und stellt eine vollständige Behandlung der Wandererfrage dar. Das wiedererwachende Interesse für diese Frage galt in der Zeit der mit aller Macht einsetzenden Jugendpflege selbstverständlich auch den wandernden Jugendlichen insbesondere. Die Schrift: Fürsorge für ortsfremde oder nicht sesshafte Jugendliche (Veröffentlichungen d. Vereins f. Säuglingsfürsorge i. Regierungsbezirk Düsseldorf Heft 11, 8° [60 S.] Berlin 1914, Heymann) legte das Ergebnis einer Konferenz in Düsseldorf an der Hand von Vorträgen von Dr. Volligkeit, Landsberg, Dr. Marie Baum nieder. Namentlich mit Bezug auf die schulentlassenen Jugendlichen hat der Meinungsaustausch seitdem nicht mehr geruht. Ein Sonderheft des Ratgebers für Jugendvereinigungen (1917, Heft 4, Berlin, Heymann) ist diesen Bestrebungen gewidmet und bei der allseitigen Behandlung des Problems reich an Anregung.

Wirkl. Geh. Admiraltätsrat Dr. Felsch will alle Bestrebungen zum Schutz und zur Pflege der Jugend vereinigen. Seit Jahren durch ihn vertretene Gedanken finden ihre Zusammenfassung in der Schrift: Ein deutsches Jugendgesetz (8° [72 S.] Berlin 1917, Mittler u. Sohn. M 1.—). Ist auch der Gedanke einer größeren Vereinheitlichung und eines planmäßigen Ausbaues des Jugendrechts zu begrüßen, so muß doch der Plan eines Reichsjugendgesetzes ersten Bedenken begegnen. Es sind dies Bedenken sowohl gesetztechnischer Natur, da ein Jugendsondergesetz die bisherige Scheidung der Gesetze nach sachlichen Unterschieden durchbrechen würde, wie auch verfassungsrechtlicher, da die Erziehungsfragen in erster Linie zur Zuständigkeit der einzelnen Bundesstaaten gehören. Auf dem weiten Gebiet ist auch noch zu viel Einzelarbeit zu leisten, ehe man an eine festgefügte Zusammenfassung gehen kann.

Wie notwendig diese Einzelarbeit noch ist, haben wir oben am Beispiel der Sorge für die wandernde Jugend erwähnt. Ein anderes Beispiel ist die Jugendgerichtshilfe, die sich erst in diesem Jahr 1917 einen Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und ein eigenes Organ „Deutsche Jugendgerichtsarbeit“ geschaffen hat (Beilage zu „Die Jugendfürsorge“, Berlin, Zillesen). Eine recht gute, in sich abgeschlossene Durcharbeitung eines weiteren Einzelgebietes bietet die Schrift: *Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns*. Von Dr. iur. et rer. pol. Kurt Schwarz (8° [XXII u. 308 S.] München u. Leipzig 1915, Duncker u. Humblot. M 8.—). Diese Schrift stellt auf einem ganz eng begrenzten Teilgebiet das dar, was auf allen Gebieten als Vorarbeit zur gründlichen Erörterung der Frage eines einheitlichen Jugendgesetzes notwendig ist. Erst auf Grund solcher Arbeiten ist festzustellen, in welchem Umfang und Sinn überhaupt von einem einheitlichen deutschen Jugendrecht gesprochen werden kann und wie weit dies zu wünschen ist. Unter dieser Rücksicht bietet das Werk auch über die Kreise der am behandelten Teilgebiet unmittelbar Interessierten reiche Anregung. Eine Ergänzung zu Schwarz in erzieherischer und pfliegerischer Hinsicht bietet das Schriftchen: *Krüppelschulen für Kinder und Erwachsene* von Arnold Hirz (Soziale Tagesfragen Heft 44, 8° [58 S.] M.-Glabbach 1916, Volksvereinsverlag. M 1.20). Ähnliche Anlage wie das Buch von Schwarz zeigt „Die Fürsorge für Geisteskranken und geistig Abnorme nach den gesetzlichen Vorschriften, Ministerialerlassen, behördlichen Verordnungen und der Rechtsprechung“ von Dr. C. Moeli (8° [XII u. 212 S.] Halle a. S. 1915, Marhold. M 5.—). Wenn dieses Werk auch die Jugendlichen nur im Rahmen des gesamten Teilgebietes betrachtet, so zeigt doch diese Behandlungsweise ihrerseits die engen Zusammenhänge innerhalb einer sachlich zusammengehörigen Gruppe um so deutlicher.

Aus dieser kurzen Umschau auf dem Gebiet der Jugendbildung und -fürsorge, die von zahlreichen Einzelarbeiten und Tageschriften abfließt, ergibt sich schon, in welcher lebendiger Bewegung wie im Werden und Wachsen dies ganze Arbeitsgebiet zur Zeit noch ist. Es ergibt sich, wie wichtig fördernde Teilarbeit und wie schwierig eine allumfassende Darstellung und noch mehr Regelung sein muß.

Constantin Noppel S. J.

Der Fall Meyrink.

Warum „mußte“ man Meyrink gelesen haben? Für seinen „Golem“ machten im Anzeigenteil großer Zeitungen seitenlange Reklamen begeisterten Lärm. Konnte man da nicht auf den Gedanken kommen, es handle sich hier um anderes als um Kunst? Dann war es aber kaum klug, das Buch zu kaufen. Oder ist das Bewußtsein, einem gerissenen Händler in die Falle gegangen zu sein, so unerheblich, daß es „gebildete“ Geister nicht stört? Auf diese Beschämung mußte man um so mehr gefaßt sein, als sich sogar in ganz „modernen“ Blättern Kritiken fanden, die den „Golem“ durchaus nicht verherrlichten. Im „Literarischen Echo“ (18, 766) hieß es z. B.: Meyrink zeige eine äußerlich starke Technik,